

Haftung der GmbH / UG

Über die Haftung der GmbH (und anderer Kapitalgesellschaften) sind ganze Bücher geschrieben worden. Wer hier tiefer einsteigen möchte sollte sich bitte entsprechende Literatur besorgen.

Mir geht es hier darum einen grundlegenden Irrtum, der mir in der Praxis mehrfach begegnet ist, klar zu stellen. Viele Jung- oder Neuunternehmer kennen nur einen Satz:

Die GmbH haftet nur mit Ihrem Stammkapital.

Hieraus leiten einige ab, dass die Haftung immer auf das Vermögen der GmbH beschränkt sei.

In der Praxis wird eine Ein-Mann-GmbH oder eine kleine GmbH oftmals mit dem mindestens erforderlichen Stammkapital von € 25.000,- gegründet. Hiervon wird dann aber oft nur die Hälfte, also € 12.500,- tatsächlich bei der Gründung eingezahlt. In der Buchhaltung sind die fehlenden € 12.500,- dann als Forderung der GmbH gegen den / die Gesellschafter ausgewiesen. Das bedeutet, dass der / die Gesellschafter der GmbH € 12.500,- schulden. Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig werden diese Schulden natürlich fällig.

Sofern eine GmbH zahlungsunfähig wird, alle Gesellschafteranteile sind vollständig geleistet, stellt sich trotzdem die Frage, ob eine Haftung über das Gesellschaftsvermögen hinaus in Frage kommt. Erster Ansatzpunkt ist jetzt die Frage ob der Geschäftsführer seinen Verpflichtungen gegenüber der GmbH nachgekommen ist. Hierzu gehört die Frage ob die „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“ eingehalten wurden. (Die Grundsätze finden Sie auf der Seite des Bundesfinanzministerium).

Eine Privathaftung des Geschäftsführers kann bei grob fahrlässigem oder schuldhaftem Handeln in Frage kommen. Hierzu gehören z.B. Insolvenzverschleppung, unrichtige Angaben zum Gesellschaftsvermögen, Vertragsabschlüsse trotz zu erwartender Zahlungsunfähigkeit etc.

Unter gewissen Voraussetzungen kann auch die Haftung der Gesellschafter in Frage kommen. Allerdings handelt es sich hier um sehr spezielle Rechtsfragen die über meine Fähigkeiten hinaus gehen.

Der eigentliche Informationsgehalt dieser Seite soll darin bestehen klar zu machen, dass die Gründung und die Abwicklung einer GmbH nicht automatisch von allen Problemen befreit. Wer eine GmbH gründen oder als Geschäftsführer einer GmbH tätig werden möchte sollte dringendst vorab rechtlichen Rat einholen !